

**G**rahmens Hr. Königl. Kantt. zu  
 Dännemarck Norwegen u. u.  
 Meines allergnädigsten Erb-Königs und Herrn  
 übertrage ich, Dero bestalter Beheime-Confe-  
 rentz-Rabt, Cammer-Herr auch Amt-Mann  
 des Amtes Tondern Friderich Wilhelm von  
 Holstein, Ritter, dem Kolonisten *Daniel*  
*Kühne*, das in der Colonie *Sophienthal*  
 erbaute Haus *unter Num. 20.* mit dem dazu ge-  
 legten Lande zur Erb-Feste unter folgenden Bedingungen:

**I.** Ihro Königl. Kantt. haben aus besondern  
 Gnaden auf Kosten Dero <sup>Casse</sup> das Wohn-Haus erbauen,  
 auch daneben den völligen Beschlagn an Vieh und Acker-  
 Geräthe bestehend in *Zwey Pferde, Eine Aule,*  
*Zwey Wedaase, Ein Wagen, Ein Pflug*  
*und einer Egge*

anschaffen lassen und solches alles dem Kolonisten für sich  
 und seine Nachfolger zum Genießbrauch bey der Stelle  
 zu schencken und einräumen zu lassen geruhet. *Er hat*  
*auf des Herrn beständigem Platz an dem einen*  
*ganzen vacanten Platz zu setzen.*

**2.** Der Annehmer und seine Nachkommen sollen in  
*Zwanzig Jahren* die mit dem *1<sup>ten</sup> Januario 1765.*  
 als dem Antritts-Tage da ihm die Stelle mit fertigem  
 Hause auch obberühretem Beschlagn an Vieh und Acker-  
 Gerätschaft übertragen worden, ihren Anfang neh-  
 men, von allen Königl. Frucht und Viehzehnden, Schag-  
 ungen und Contributionen sie mögen heißen wie sie wollen  
 imgleichen von allen Ausschreibungen, Einquartierungen,  
 und Subren ausgeschlossen seyn.

3. Stirbt der Besitzer so treten dessen Kinder oder Verwandten nach Vorschrift der Gesetze in seine Stelle, und erhalten einen neuen Feste-Brief.

4. Ist dem Besitzer nach dem Verlauf der 20 Jahre noch einiger weiteren Freyheiten benöthiget, kan er hoffen nach befinden, damit begnadiget zu werden. Sonst un-  
terwirfft er sich

5. Nach Verfließung dieser Zeit, allen denjenigen Pflichten wozu er, andern gleich, mögte angesehen werden. Er muß sich auch

6. der Verbesserung seines Landes mit äußerster Sorgfalt annehmen und sich darin nach den Anweisungen seiner Vorgesetzten richten, auch das Haus in gutem baulichem Stande halten, überhaupt aber sich so betragen wie es einem fleißigen und folgsamen Untertan gebühret und wie es die Größe der Gnade erfordert, welche er von Sr. Königl. Maytt. genießet. Insonderheit wird ihm

7. Bey dem Verlust dieser Feste untersaget ohne eine besondere schriftliche Erlaubniß von dem ihm übertragenen Hause und Lande etwas zu veräußern, oder darauf einige Schulden zu contrahiren.

8. Gegenwärtiger Feste-Brief, als der erste, wird dem Kolonisten auf ungestempelttes Papier auch sonst unent-

umentgeldig ausgeantwortet, und obbesagter Ursachen wegen über solchen des Königl. Rente - Cammer - Collegii ratification erfolgen; Die nachherige Feste - Briefe aber werden vom Amtbause gewöhnlichermassen ertheilet,

Urkundlich habe ich diesen Erb - Feste - Brief eigenhändig untergeschrieben, und mit Meinem Pettschaft unterriegeln lassen. Geschehen, auf dem Amtbause. Tordern den 20<sup>ten</sup> Dec.

1765  
Joh. Holstein



Dieser Erb - Feste - Brief wird fürmit von Nub in allen Punkten ratificirt. Auf der Königl. Rente - Cammer zu Copenhagen den 4<sup>ten</sup> Februar: 1766.

Meerston

Alberrsch

Waren's Gau Witten Hamborn Boerne Bittel Maezeren Horsen  
Hro Bulow

Ratification

Waren's

Dieser Erb - Feste - Brief für den Colonisten Daniel Kühne, Amtb Louvre.

unentgeltlich ausgemittelt, und obgleich die  
Vorgerichte der letzten des Königl. Staats - Collegii  
zustehen erfolgen: Die nachherige Best. - Beside aber  
den vom Staatsbankrott im Jahr 1797

Bestandtheil habe ich die in der Best. - Beside  
eigentlich untergeordnet, und mit Befehl  
Bestandtheil untergeordnet, und  
dem Staatsbankrott im Jahr 1797

